

Ortsrecht der Gemeinde Cölbe  
Geschäftsordnung der Friedhofskommission der Gemeinde Cölbe

Inhalt:

---

§ 1	Vorsitz	
§ 2	Einberufung der Sitzungen	
§ 3	Teilnahme an den Sitzungen	
§ 4	Vorlagen	
§ 5	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	
§ 6	Beratung und Abstimmung	
§ 7	Niederschrift	
§ 8	Schweigepflicht	
§ 9	Stellung der Friedhofskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte	
§ 10	Mitwirkung der Friedhofskommission	
§ 11	Arbeitsunterlagen	
§ 12	Zuständigkeiten / Aufgaben / Mitwirkung	
§ 13	Mitglieder	
§ 14	Bekanntgabe, Inkrafttreten	

Anlage:

---

1. Personelle Zusammensetzung (§ 15)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 eine Friedhofscommission gebildet. Die Friedhofscommission ist nach § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ein Hilfsorgan des Gemeindevorstandes; sie übt lediglich beratende Funktionen aus, an die von ihr ausgesprochenen Empfehlungen sind die politischen Gremien der Gemeinde Cölbe nicht gebunden.

## § 1 Vorsitz

Der Bürgermeister bestimmt den Vorsitzenden der Friedhofscommission.

## § 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Friedhofscommission werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, wenn die Geschäfte es erfordern, jedoch jährlich mindestens einmal, einberufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muss die Friedhofscommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Kommission schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Hilfsorgans gehören. Die Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann die Friedhofscommission nur beschließen, wenn dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Friedhofscommission teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.

- (3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 4 Vorlagen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt den Kommissionsmitgliedern die Vorlage als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden. Tagesordnungspunkte können nur im Konsens abgesetzt werden.

#### **§ 5 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Friedhofskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Friedhofskommission berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Die Friedhofskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

## § 7 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Friedhofscommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied der Friedhofscommission kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Von der Niederschrift wird den Commissionsmitgliedern unverzüglich eine Abschrift zugeleitet.

## § 8 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Friedhofscommission verhandelt werde ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

## § 9

### Stellung der Friedhofscommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte

- (1) Der oder die Vorsitzende der Kommission kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für die Friedhofscommission sprechen. Sie oder er vertritt und begründet deren Empfehlungen.
- (2) Wer für den Gemeindevorstand spricht, hat die Auffassung der Mehrheit wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von der Auffassung der Friedhofscommission abweichende Meinung vertreten.

## § 10

### Mitwirkung der Friedhofscommission

- (1) Der Gemeindevorstand hört die Friedhofscommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Friedhöfe der Gemeinde Cölbe betreffen.
- (2) Der Gemeindevorstand entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge und Empfehlungen der Friedhofscommission, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung der Friedhofscommission schriftlich mit.

## § 11

### Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied der Friedhofscommission erhält einen Text der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Cölbe in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

**§ 12**  
**Zuständigkeitsregelungen / Aufgaben / Mitwirkung**

Die Friedhofscommission hat bei allen die Friedhöfe der Gemeinde Cölbe betreffenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht. Ihr obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Cölbe zu achten. Dies gilt auch bei der Erweiterung oder Neuanlage von Friedhöfen sowie Festlegung der Grabarten. Das Mitwirkungsrecht erstreckt sich auf Erlaß und Änderung der Friedhofsordnung sowie die zugehörige Gebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühren durch Ordnung und Satzung verbleibt in der Hoheit der Gemeindevertretung.

**§ 13**  
**Mitglieder**

Die personelle Besetzung der Friedhofscommission ist aus dem Anhang 1 zu dieser Geschäftsordnung ersichtlich.

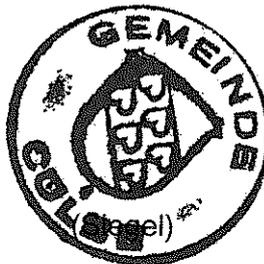
**§ 14**  
**Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Gemeindevorstand sie beschlossen hat und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe in Kraft.

Cölbe, den 17. Dezember 2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Cölbe

  
Volker Carle  
Bürgermeister



---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. 29 vom 21.12.2012

**Anhang 1 zu § 13**  
**Personelle Zusammensetzung**

Gemeindevorstand:	Prof. Dr. Werner Stark
Ortsbeirat Cölbe:	Frau Gisela Nagel-Rotarius
Ortsbeirat Bürgeln:	Frau Erika Schmidt
Ortsbeirat Schönstadt:	Frau Barbara Fiebiger
Ortsbeirat Reddehausen:	Herr Andreas Wagner
Ortsbeirat Schwarzenborn:	Herr Peter Ziegenspeck
Ev. Kirchengemeinde Schönstadt:	Herr Michael Damian
Ev. Kirchengemeinde Cölbe:	Frau Pfarrerin Annette Hestermann
Kath. Kirchengemeinde Cölbe:	Herr Dr. Reinhold Schneider
Ev. Kirchengemeinde Bürgeln:	Herr Pfarrer Dr. Alexander Prieur
Kommunaler Bauhof:	Herr Gunar Ochs